

Die wichtigsten Bestimmungen nach dem Jugendschutzgesetz Belehrung für Bedienungen und Personal am Ausschank oder Einlass

Belehrung am
(Datum)

durch
(1. Vorsitzender/Veranstalter)

für
(Name der Veranstaltung)

am
(Datum der Veranstaltung)

von
(Name des Vereins, Stempel)

1. Kein Zutritt unter 16 Jahren (§ 5 Abs. 1 JuSchG)

Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten (Eltern) oder erziehungsbeauftragten Person (siehe „Informationen zur erziehungsbeauftragten Person“ auf Seite 6) darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24.00 Uhr gestattet werden.

Ausnahme: Wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient, darf die Anwesenheit Kindern (U14 J.) bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden.

2. Abgabe und Konsum von „anderen alkoholischen Getränken“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG)

Sogenannte andere alkoholische Getränke (z.B. Spirituosen; früher als Branntwein oder branntweinhaltige Getränke bezeichnet) oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Gaststätten, Verkaufsstellen und in der

Öffentlichkeit abgegeben werden. Auch der Konsum/Verzehr (z.B. mitgebrachte Getränke) darf ihnen nicht gestattet werden.

3. Abgabe und Konsum von Bier, Wein, Schaumwein, Mischungen mit Bier, Wein o.ä. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG)

Getränke wie Bier, Wein oder Sekt dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Auch der Konsum/Verzehr (z.B. mitgebrachte Getränke) darf ihnen nicht gestattet werden.

Ausnahme: Jugendliche ab 14 Jahren in Begleitung eines Personensorgeberechtigten (Eltern). Eine Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person (siehe auch S.6) reicht nicht aus.

4. Abgabe und Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten/E-Shishas (auch nikotinfrei)

Die Abgabe und der Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten/E-Shishas darf unter 18-Jährigen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden.

2

Was tun bei Zweifeln am Alter des Jugendlichen?

Wenn über das Alter des Jugendlichen Zweifel bestehen, haben Sie das Recht und auch die Pflicht (!), einen Altersnachweis, also zum Beispiel den Personalausweis, zu fordern.

Achtung: Bußgelder bei Verstößen starten z.T. bei 1.000 € (Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden). Auch ehrenamtliches Personal (z.B. beim Ausschank) wird bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz belangt.

So kann das Personal bei Zweifeln hinsichtlich des Alters der Jugendlichen reagieren:

- ✓ „Wenn du nicht nachweisen kannst, dass du 18 bist, habe ich nicht das Recht, Spirituosen, Mixgetränke an dich zu verkaufen. Ich könnte dafür angezeigt werden.“
- ✓ „Ich muss mich an das Gesetz halten und darf dir deshalb keinen Alkohol/Zigaretten verkaufen. Sorry, du bist einfach noch zu jung.“
- ✓ „Auch wenn es nicht für dich ist, darf ich Alkohol/Zigaretten nicht an dich weitergeben, weil du noch zu jung bist.“

Schriftliche Bestätigung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die oben genannten Bestimmungen nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben. Ich bin mir meiner Verantwortung bewusst.

Stadtjugendamt Memmingen
Ulmer Straße 2
87700 Memmingen

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Stadtjugendpflege
Tel.: 08331 / 850 – 419 Fax: 08331 / 850 - 467
E-Mail: andreas.kerler@memmingen.de
Internet: www.memmingen.de

Nr.	Name	Vorname	Anschrift	Geb.- datum	Unterschrift

Stadtjugendamt Memmingen
Ulmer Straße 2
87700 Memmingen

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Stadtjugendpflege
Tel.: 08331 / 850 – 419 Fax: 08331 / 850 - 467
E-Mail: andreas.kerler@memmingen.de
Internet: www.memmingen.de

Nr.	Name	Vorname	Anschrift	Geb.- datum	Unterschrift

Nr.	Name	Vorname	Anschrift	Geb.- datum	Unterschrift

Informationen zur erziehungsbeauftragten Person

Für die erziehungsbeauftragte Person gilt Folgendes:

1. Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein.
2. Die beauftragte Person muss dem Erziehungsauftrag und den damit verbundenen Aufsichtspflichten nachkommen können. Sie muss also in der Lage sein, den anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken (vgl. hierzu auch die Ausführungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in seiner Broschüre zum JuSchG). Ebenso ist sie dafür verantwortlich, dass z.B. weitere Bestimmungen des JuSchG, wie z.B. ein Alkohol- bzw. Rauchverbot beachtet werden. Eltern sollten daher genau überlegen, wem sie eine solche Beauftragung erteilen.
3. Zweifel an der erziehungsbeauftragten Person können sich dann ergeben, wenn diese z.B. aufgrund ihres Verhaltens offensichtlich nicht (mehr) in der Lage ist, den Erziehungsauftrag auszuführen.
4. Die Einsetzung des Veranstalters, Gastwirts oder von diesen beauftragte Personen als „erziehungsbeauftragte Person“ ist nicht möglich, da hier ein Interessenskonflikt vorliegt. Eine effektive Wahrnehmung des Erziehungsauftrags und der Beaufsichtigung dürften ebenso kaum möglich sein.
5. Der volljährige Partner oder die volljährige Partnerin einer minderjährigen Person kann ebenfalls keinen Erziehungsauftrag wahrnehmen, da in Beziehungen kein Autoritäts- sondern ein partnerschaftliches Verhältnis besteht, so dass notwendige erzieherische Interventionen in der Praxis im Regelfall unterbleiben. Das Gleiche gilt in der Regel für die Beauftragung von (bloßen) Freunden, Freundinnen, Kameraden oder Bekannten der minderjährigen Person. Auch hier kann in der Regel von dem Bestehen eines Autoritätsverhältnisses nicht ausgegangen werden.
6. Personen, die sich als Jugendleiter ausweisen, sind nur dann automatisch erziehungsbeauftragte Person, wenn sie genau in dieser Funktion mit den Jugendlichen eine Unternehmung machen oder eine Veranstaltung besuchen. In allen anderen Fällen ist auch für Jugendleiter eine einzelne Beauftragung durch die Eltern notwendig.
7. Hinsichtlich der Frage bis zu wie viele Kinder/Jugendliche von einer Person beaufsichtigt werden können, sind vor allem die örtlichen Gegebenheiten und die Art der Veranstaltung zu berücksichtigen. So wird z. B. ein Elternteil bei einem Konzert mit Sitzplätzen mehr Kinder beaufsichtigen können als bei einem Besuch in einer großen, eventuell sogar auf mehrere Bereiche oder Ebenen aufgeteilten Diskothek.

Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen